

SATZUNG

DER

GESELLSCHAFT DER FÖRDERER DES INSTITUTS FÜR EMPIRISCHE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

AN DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES E.V.

nach dem Stand des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
04. Juni 2024

VR Amtsgericht Saarbrücken 3136

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Förderer des Instituts für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität des Saarlandes e. V."
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Instituts für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität des Saarlandes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der

ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und die Unterstützung des Instituts bei der Durchführung seiner Aufgaben, um dadurch die Wirtschaftsforschung im Saarland zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

(2) Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die eine

gewerbliche Tätigkeit oder eine freiberufliche wirtschaftsberatende Tätigkeit ausüben,

- Selbstverwaltungskörperschaften der Gewerbetreibenden sowie Verbände und Zusammenschlüsse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- der Wirtschaftsförderung dienende Vereinigungen, Gesellschaften und sonstige Einrichtungen,
- staatliche und kommunale Behörden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnende Entscheidung der abgelehnte Bewerber die nächste stattfindende Mitgliederversammlung anrufen kann. Die Anrufung ist durch den abgelehnten Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung in Textform unter Angabe der gegen die Ablehnung sprechenden Gründe gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (3) Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder dessen Interessen verstoßen hat, insbesondere wenn es den Verein materiell oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegen die ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Ein Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn es für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- (6) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahrs gekündigt werden.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss verliehen.

§ 6

Beiträge

- (1) Die aus der Tätigkeit des Vereins erwachsenden Ausgaben sind, soweit sie nicht durch freiwillige Zuwendungen oder durch andere Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

- (2) Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr entrichtet. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrags nach Selbsteinschätzung; mindestens ist jedoch ein Betrag von 50,00 Euro zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig und zahlbar innerhalb von vier Wochen nach dem Beginn der Mitgliedschaft, danach jeweils spätestens bis zum 31. März des Jahres.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsprüfer.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung auf elektronischem Wege auszuüben (hybride Versammlung). Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte in der Versammlung nur auf elektronischem Weg ausüben können (virtuelle Versammlung). Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung durch Beschluss fest. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

Sie wird im Auftrag des Vorstands in Textform mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt und gilt als zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

- (2) Der Vorstand kann die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen

beschließen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
 2. die Entlastung des Vorstands;
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 6. die Wahl und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, geleitet.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Außerhalb der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung können Beschlüsse nur gefasst werden, soweit hiergegen kein anwesendes Mitglied Widerspruch erhebt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Vorstandswahl oder -abwahl, Beitragserhöhung oder Auflösung des Vereins.
- (7) Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung oder auf schriftlichem Wege ist nicht statthaft. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist; fehlt es an der zuletzt genannten Voraussetzung, so ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrags unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (8) Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassungen der Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

- (10) Der Vorstand kann auch beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird.

Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand dafür festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen an der Abstimmung in der vom Vorstand dafür festgelegten Form beteiligt haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine von einem stimmberechtigten ordentlichen Mitglied in diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklärte Enthaltung gilt bei der Feststellung der erforderlichen Beteiligung als Stimmabgabe im Sinne dieses Absatzes.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. drei Vertretern aus dem Bereich der Wirtschaft, Dienstleistung oder der Wissenschaft,
 2. zwei Vertretern saarländischer Ministerien, davon je einer aus den Ressorts Wirtschaft und Finanzen,
 3. einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
 4. den Direktoren der Institutsabteilungen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 werden von den Mitgliedern gewählt und sollten die Struktur der Mitgliedsbetriebe ausgewogen abbilden. Die Direktoren der Institutsabteilungen sind aufgrund dieser Funktion geborene Mitglieder des Vorstands. Die Ressortminister und die Industrie- und Handelskammer bestimmen die auf sie entfallenden Vorstandsmitglieder selbst (Entsendung).
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Geschäftsjahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.

Vor Ablauf der Amtszeit endet die Zugehörigkeit zum Vorstand durch Tod, Abwahl oder Amtsniederlegung

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Wenn und solange eine Ersatzwahl nicht durchgeführt werden kann, bleibt der betreffende Vorstandssitz unbesetzt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

- (4) Die Ressortminister und die Industrie- und Handelskammer können die von ihnen entsandten Vorstandsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und durch andere ersetzen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Diese bleiben jeweils solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind die Vertreter gemäß Absatz 1 Nr. 1 aus dem Kreis der Wirtschaft, Dienstleistung oder Wissenschaft zu berücksichtigen. Den Institutsdirektoren können die vorbezeichneten Ämter nicht übertragen werden.
- (6) Der Vorsitzende vertritt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied allein zuständig und vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied können außerhalb einer Vorstandssitzung oder einer Mitgliederversammlung nur durch Erklärung in Textform von ihrem Amt zurücktreten.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er wird von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, in Textform einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands sind einzuladen
 - der Präsident der Universität des Saarlandes,
 - der Dekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

Sie haben beratende Funktion.

- (9) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 haben jeweils eine volle Stimme. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 haben insgesamt 1 Stimme,

die sich auf die zwei Vertreter saarländischer Ministerien (davon je einer aus den Ressorts Wirtschaft und Finanzen) nach Köpfen verteilt. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 haben insgesamt 2 Stimmen, die sich auf die Direktoren der Institutionsabteilungen nach Köpfen verteilen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (11) Der Vorsitzende kann im Fall seiner Verhinderung oder auf seinen Wunsch von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden, der in diesem Fall dieselben Befugnisse und Zuständigkeiten wie der Vorsitzende hat.
- (12) Ehrenmitglieder sind nicht Mitglied des Vorstandes, können aber auf Wunsch des Vorstandes zu Beratungen hinzugezogen werden. Ein Ehrenmitglied kann auch zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- (13) Vorstand und gegebenenfalls von ihm mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder haften dem Verein in Ausübung ihres Auftrages nur für Vorsatz. Sind Vorstandsmitglieder oder von ihm mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.
- (2) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und reichen den Bericht in Textform zum Protokoll der

Mitgliederversammlung.

- (3) Sofern die Rechnungsprüfer bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung am Institut für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität des Saarlandes.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 01. Juni 1970, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Juni 2024.